

Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Nortorf (Marktstandsgebührensatzung)

Inhalt:

Satzung vom 01.08.2001, veröffentlicht durch Aushang

1. Änderung vom 01.03.2002, veröffentlicht durch Aushang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. SH S. 529, berichtigt 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. SH S. 26/38), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. SH S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. SH S. 14), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385/386), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2002 folgende 1. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1 - Gebührengegenstand

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt- oder Jahrmarktplatz belegene Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes, Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Entrichtung einer Gebühr (Marktstandsgebühr) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 - Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist die/der Benutzer/in des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer/in der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer/in und Eigentümer/in für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3 - Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung der Marktstandsgebühr werden die von der/dem Marktbeschicker/in in Anspruch genommene Fläche und die Zeitdauer der Beanspruchung zugrunde gelegt. Bei der Erhebung der Gebühr werden Bruchteile von Quadratmetern und der angefangene Tag voll berechnet.

§ 4 - Höhe der Gebühr

Die Marktstandsgebühr beträgt pro Markttag

auf Wochenmärkten

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für alle Marktstände sowie Fahrzeuge, die als Verkaufsstände dienen, je qm | 0,50 EURO |
| | mindestens jedoch | 5,00 EURO |
| 2. | für alle Fahrzeuge, Anhänger und Gegenstände, die hinter oder neben dem Marktstand abgestellt sind, je angefangene 10 qm | 3,00 EURO |

auf Jahrmärkten

für Geschäfte aller Art je qm

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | für Geschäfte aller Art bei einer Größe bis zu 50 qm | 0,60 EURO |
| b. | für Geschäfte aller Art über 50 qm bis 100 qm | 0,50 EURO |
| c. | für Geschäfte aller Art über 100 qm | 0,40 EURO |
| | mindestens jedoch | 5,00 EURO |

§ 5 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei den Wochenmärkten mit der Zuweisung des Platzes, bei den Jahrmärkten mit der Platzzusage sowie bei Inanspruchnahme nicht zugewiesener oder zugesagter Flächen und Zeiten auf den Wochenmärkten oder Jahrmärkten mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren auf den Wochenmärkten werden mit der Einnahme des Marktstandes, bei den Jahrmärkten zu dem in der Platzzusage festgesetzten Zeitpunkt fällig.
- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch Zahlungsaufforderung. Der Zahlungsnachweis (Quittung) ist bis zur Beendigung der Beanspruchung der zur Verfügung gestellten Fläche aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen der Stadt vorzuzeigen.
Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtung der Gebühren nachzuweisen, gelten als Gebührenschuldner. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum.
- (4) Wird bei Märkten der zugewiesene Platz nicht oder nur teilweise eingenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die volle Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes zu entrichten.
- (5) Wird der Marktstand nach Beendigung des Marktes nicht innerhalb der in der Marktsatzung vorgeschriebenen Frist geräumt, ist für jeden Tag des Verzuges die volle Gebühr zu entrichten.

- (6) Die Platzzusage kann bei Jahrmärkten von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden, die der Höhe der Gebühr entspricht. Sie wird nur dann zurückgezahlt, wenn die/der Bewerber/in mindestens einen Monat vor Beginn des Jahrmarktes ihren/ seinen Antrag widerruft und ein/e andere/r Bewerber/in den Platz besetzt.
- (7) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege beigetrieben wird.

§ 6 - Ausgeschlossene Ansprüche

Fällt ein Markt oder eine sonstige Veranstaltung aus, sind Ansprüche gegen die Stadt nicht gegeben.

Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 6 werden erstattet.

§ 7 - Datenschutz

Die Stadt Nortorf ist gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 1 u. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 09. Februar 2000 ermächtigt, zur Marktstandsgebührenerhebung im Einzelfall die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten vorzunehmen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nortorf, 01. März 2002

Stadt Nortorf

Der Bürgermeister